



swissperform.ch

*Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Société pour les droits voisins
Società per i diritti di protezione affini
Societad per ils dretgs vischins*

Reglement über die Wahl der Delegierten

A. Allgemeines

1. Gegenstand

Das Wahlreglement regelt für alle fünf Berechtigengruppen gemäss Art. 4a Abs. 1 der SWISSPERFORM Statuten die Durchführung der Wahl von Delegierten.

2. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der SWISSPERFORM Statuten setzt sich die Delegiertenversammlung von SWISSPERFORM aus

- 12 Delegierten der Ausübenden Phono,
- 8 Delegierten der Ausübenden Audiovision,
- 12 Delegierten der Produzierenden Phono,
- 8 Delegierten der Produzierenden Audiovision,
- 10 Delegierten der Sendeunternehmen

zusammen.

B. Passives Wahlrecht

3. Persönliche Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹Delegiert werden kann gemäss Art. 9 Abs. 2 der SWISSPERFORM Statuten jede natürliche Person, welche entweder

- a. selbst Mitglied von SWISSPERFORM ist; oder
- b. ein Unternehmen vertritt, welches seinerseits Mitglied von SWISSPERFORM ist.

²Der vom Mitglied (online) unterzeichnete Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrag muss spätestens bis 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres bei SWISSPERFORM eingegangen sein, damit eine Person delegiert werden kann.

4. Amtsdauer

Die Delegierten werden für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

C. Aktives Wahlrecht

5. Wahlregistrierung und Berechtigengruppe

¹Wer sich an der Delegiertenwahl beteiligen will, muss sich vor jeder Wahl im Wahlregister eintragen lassen. Von der Pflicht zur Wahlregistrierung ausgenommen sind die Mitglieder der Berechtigengruppe der Sendeunternehmen (Art. 6 Abs. 2).

²Jedes Mitglied übt sein Wahlrecht in derjenigen Berechtigengruppe aus, welche es im Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrag angegeben hat (vorbehältlich einer nachträglichen anderslautenden Anweisung gemäss Art. 4a Abs. 2 der SWISSPERFORM Statuten). Die gleichzeitige Ausübung des Wahlrechts in mehreren Berechtigengruppen ist ausgeschlossen.

6. Wahlvorschlag, Informationsgarantie und Unterstützung

¹Als Delegierte wählbar sind nur Personen, die von einem SWISSPERFORM-Mitglied der gleichen Berechtigengruppe, welches sich für die Wahl registriert hat (sofern erforderlich), zur Wahl vorgeschlagen wurden. Der Wahlvorschlag kann auf dem dafür vorgesehenen Formular online oder schriftlich eingereicht werden. Mitglieder können sich nicht selbst vorschlagen.

²Für Mitglieder der Berechtigengruppe der Sendeunternehmen ist eine Wahlregistrierung nicht erforderlich.

³Jedes Mitglied kann maximal so viele Personen als Delegierte seiner Berechtigengruppe vorschlagen, als dieser Gruppe über eine Wahl zu besetzende Delegiertensitze zustehen. Sollte ein Mitglied mehr Personen vorschlagen, als dieser Gruppe über eine Wahl zu besetzende Delegiertensitze zustehen, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

⁴Gleichzeitig mit der Einreichung des Wahlvorschlags des wahlberechtigten Mitgliedes muss garantiert werden, dass der Kandidat informiert und mit einer allfälligen Wahl einverstanden ist (Informationsgarantie).

⁵Um gültig zu sein, muss der Wahlvorschlag zudem von einem repräsentativen Verband der betreffenden Branche oder von einer Mindestzahl von Mitgliedern von der betreffenden Berechtigengruppe unterstützt werden, nämlich

- von 30 Mitgliedern bei Kandidaturen als Delegierte der Ausübenden;
- von 4 Mitgliedern bei Kandidaturen als Delegierte der Produzierenden oder der Sendeunternehmen.

Die Unterstützung ist durch eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung der Mitglieder bzw. des Verbands zu dokumentieren.

⁶Gemeinsam eingereichte Wahlvorschläge von mehreren SWISSPERFORM-Mitgliedern sind möglich, sofern die Anforderungen von Art. 9 Abs. 3 der SWISSPERFORM Statuten erfüllt sind.

7. Fristen betreffend Wahlregistrierung und Einreichung des Wahlvorschlages

¹Die Geschäftsleitung fordert die Mitglieder bis spätestens 30. September des dem Wahljahr vorangehenden Jahres zur Wahlregistrierung (sofern erforderlich) auf. Nach erfolgter Registrierung (sofern erforderlich) können Wahlvorschläge (inklusive Informationsgarantie und Dokumentation der Unterstützung) eingereicht werden.

²Wahlregistrierung (sofern erforderlich) und Einreichung der Wahlvorschläge haben bis spätestens 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres zu erfolgen.

³Mitglieder, welche zwischen dem 30. September und dem 15. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres SWISSPERFORM beitreten, können sich noch bis zum 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres im Wahlregister eintragen lassen (sofern erforderlich) und Wahlvorschläge einreichen.

D. Wahlprozedere

8. Stille Wahl

¹Werden in einer Berechtigengruppe nur so viele oder weniger Personen als Delegierte gültig vorgeschlagen, als dieser Gruppe über eine Wahl zu besetzende Delegiertensitze zustehen, so gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt.

²Die aufgrund der ordentlichen Wahl nicht besetzten Delegiertensitze bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl vakant.

9. Schriftliche Wahl (online)

¹Werden in einer Berechtigengruppe mehr Personen als Delegierte vorgeschlagen, als dieser Gruppe über einer Wahl zu besetzende Delegiertensitze zustehen, so wird für diese Berechtigengruppe eine schriftliche (online) Delegiertenwahl durchgeführt.

²Die Geschäftsleitung teilt den wahlberechtigten Mitgliedern der betroffenen Berechtigengruppe bis zum 28. Februar des Wahljahres die Namen der vorgeschlagenen Personen mit, unter Angabe der beruflichen Tätigkeit und gegebenenfalls der Branchenverbände, welche die jeweilige Kandidatur unterstützen.

³Jedes Mitglied, das sich zur Wahl registriert hat, kann aus den gültig vorgeschlagenen Kandidaten so viele Personen wählen, als Delegierte der betreffenden Berechtigtengruppe zu wählen sind. Mehrfachnennungen sind nicht möglich. Es können nicht mehr Delegierte gewählt werden, als Delegiertensitze zu vergeben sind.

⁴Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Delegiertenwahlen endet an einem von der Geschäftsleitung festzusetzenden Termin.

⁵Als Delegierte gewählt sind diejenigen Personen, die am meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten, welche aufgrund ihres Wahlergebnisses nicht ohnehin beide gewählt sind, entscheidet das Los. Das Losverfahren wird durch die Geschäftsleitung bestimmt.

⁶Für die Berechtigtengruppe der Produzierenden Phono ist Ziff. 9 nur im Hinblick auf die 3 zu wählenden Kandidaten anzuwenden. Für die Berechtigtengruppe der Sendeunternehmen ist Ziff. 9 nicht anwendbar. Es gelten die Sonderregelungen von Ziff. 12 dieses Reglements.

10. Publikation

Die Publikation der Wahlergebnisse erfolgt auf der Webseite von SWISSPERFORM.

E. Sonderbestimmungen für Produzierende Phono und Sendeunternehmen

11. Sonderregelung für Produzierende Phono: Bezeichnung der Delegierten nach Art. 9 Abs. 5 der SWISSPERFORM Statuten

¹Jedes Mitglied der Berechtigtengruppe Produzierende Phono kann maximal 3 Personen als Delegierte dieser Berechtigtengruppe vorschlagen.

²Die verbleibenden 9 Delegiertensitze werden ohne Wahl wie folgt verteilt:

- 7 Sitze werden den Mitgliedern aus der Berechtigtengruppe Produzierende Phono mit den höchsten Marktanteilen zugeteilt. Massgeblich ist der Marktanteil der letzten 2 abgeschlossenen Jahre. Sofern ein Mitglied auf das Delegiertenmandat verzichtet, findet ein automatisches Nachrücken nach Massgabe des Marktanteils statt. Jedes Mitglied kann nur ein Delegiertenmandat ausüben.
- 2 Sitze werden den massgeblichen Verbänden zugeteilt.

³Die Geschäftsleitung informiert bis spätestens 30. September des dem Wahljahr voran gehenden Jahres über die Verteilung der 9 Delegiertensitze. Die Mitglieder, welche Delegiertensitze zugeteilt erhalten, bestimmen die Person/en des/der Delegierten selber. Die Namen und Adressen der Delegierten müssen bis spätestens 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres SWISSPERFORM mitgeteilt worden sein.

12. Sonderregelung für Sendeunternehmen: Bezeichnung der Delegierten nach Art. 9 Abs. 6 der SWISSPERFORM Statuten

¹Um an der Delegiertenwahl teilzunehmen, ist keine Wahlregistrierung erforderlich.

²Kandidaturvorschläge für Delegierte sind bis zum 31. Dezember des dem Wahljahr vorangehenden Jahres bei SWISSPERFORM zu melden.

³Werden genauso viele Personen vorgeschlagen, wie der Berechtigtengruppe zustehen, so gelten diese als gewählt.

⁴Sollten mehr als 10 Personen als Delegierte vorgeschlagen worden sein, fordert die Geschäftsleitung diejenigen Mitglieder, welche einen Wahlvorschlag eingereicht haben, auf, ihre Wahlvorschläge innert einer von der Geschäftsleitung festzulegenden Frist zu bestätigen. Werden nicht mehr als 10 Personen bestätigt, gelten die so vorgeschlagenen Personen als Delegierte gewählt.

⁵Werden weiterhin mehr als 10 Personen vorgeschlagen, so sind die 10 Delegiertensitze gemäss Art. 9 Abs. 6 der SWISSPERFORM Statuten aufgrund des abgerechneten Verwertungserlöses der letzten

unangefochtenen Verteilung auf die Mitglieder zu verteilen. Massgebend für die Bestimmung des Anspruchs der Mitglieder auf Delegiertensitze ist der Verwertungserlös der Verteilsumme Inland, welcher das Fachgruppenpräsidium der Geschäftsleitung bis zum 15. Februar des Wahljahres meldet. Eine schriftliche (online) Wahl findet somit nicht statt.

⁶Anhand der Verteilsumme Inland werden die Anteile der Mitglieder in Prozentsätzen berechnet. Pro vollendete 10% der gesamten Verteilsumme Inland entsteht ein Anspruch auf 1 Delegiertensitz. Anteile bis 5% werden abgerundet, sodass kein Anspruch auf 1 Delegiertensitz entsteht. Anteile ab 5,01% werden aufgerundet, sodass ein Anspruch auf 1 Delegiertensitz entsteht. Verbleibende Delegiertensitze gehen an diejenigen Mitglieder mit dem höchsten Umsatz.

⁷In der Folge informiert die Geschäftsleitung bis spätestens 15. März des Wahljahres über die Verteilung der Delegiertensitze. Die Mitglieder, welche Delegiertensitze zugeteilt erhielten, bestimmen die Person/en des/der Delegierten selber. Die Namen und Adressen der Delegierten müssen SWISSPERFORM bis zu einem von der Geschäftsleitung festzusetzenden Termin mitgeteilt worden sein.

F. Beaufsichtigung und Beschwerde

13. Aufsicht

Die Wahlen werden vom Vorstand beaufsichtigt.

14. Beschwerde

¹Beschwerden gegen Verstösse gegen dieses Reglement (Verletzung des Stimm- und Wahlrechts; Unregelmässigkeiten bei der Durchführung der Wahlen) sind innert fünf Tagen seit Kenntnis des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am fünften Tag nach Publikation der Ergebnisse auf der Website von SWISSPERFORM beim Vorstand zu erheben.

²Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Vorstand auf Antrag oder von sich aus anordnet.

G. Schlussbestimmungen

15. Inkraftsetzung

Dieses Wahlreglement ersetzt sämtliche früheren Wahlreglemente und tritt per 26. September 2024¹ in Kraft.

¹Genehmigt vom SWISSPERFORM Vorstand am 26. September 2024.